

Georg Schmidt-von Rhein
Das Reichskammergericht
in Wetzlar



Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichs-
kammergerichtsforschung . Heft 9

Georg Schmidt-von Rhein

1. Von Speyer nach Wetzlar.

Das Reichskammergericht in Wetzlar

Festvortrag gehalten am 8. November 1989 in
Wetzlar aus Anlaß des 300. Jahrestages der
Verlegung des Reichskammergerichts von Speyer
nach Wetzlar



Schon lange ist bekannt worden, daß man das
seit 1527 in Speyer angesiedelte
Oberste Reichskammergericht weiter in des In-
nere des Reichs verlegen sollte; was hätte
die Gefahr, welche mit dem päpstlichen Erb-
folgekrieg durch die Franzosen unter Ludwig
dem XIV. auf die Stadt zukam, zwar gegeben,
aber zu lange gedauert. Nun wurden schnelle
Entscheidungen erforderlich, nicht zuletzt
der Einsatz des Wetzlarer Reichskammergerichts
zu bei, daß die Verlegung des Reichskammer-
gerichts nach Wetzlar im Jahre 1689 erfolgte.

(0-213-8)

- 227 227 -

Georg Schmidt-von Rhein

Das Reichskammergericht in Weitzlar

Festvortrag gehalten am 8. November 1889 in
Weitzlar aus Anlaß des 300. Jahrestages der
Verlegung des Reichskammergerichts von Speyer
nach Weitzlar



A A 129591

(c) Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung
Eigendruck 1990
Auflage: 500/08/90

-579884-

(Sg. 36813-9)

Das Reichskammergericht in Wetzlar

1. Von Speyer nach Wetzlar.

Am 31. Mai des Jahres 1689, dem Dienstag nach Pfingsten, brannte die Reichsstadt Speyer lichterloh! Von der Festung Landau aus erfolgte eine militärische Aktion, die anfangs wie eine Einquartierung aussah, bis der französische Kommandant den Befehl erteilte, die Stadt innerhalb einer Woche zu räumen. Danach wurde sie in Brand gesteckt.¹⁾ Mit ihr versank auch das ehemalige Reichskammergericht, welches in einem Teil des Rathofes, also des Rathauses der Stadt, untergebracht war, in Schutt und Asche.

Schon lange war überlegt worden, ob man das seit 1527 in der Stadt Speyer angesiedelte Oberste Reichsgericht nicht weiter in das Innere des Reiches verlegen sollte; man hatte die Gefahren, welche mit dem pfälzischen Erbfolgekrieg durch die Franzosen unter Ludwig dem XIV auf die Stadt zukamen, zwar gesehen, aber zu lange gezögert. Nun wurden schnelle Entscheidungen erforderlich. Nicht zuletzt der Einsatz des Wetzlarer Stadtrates trug dazu bei, daß am 28. September 1689 vom Reichstag die einstweilige Übersiedlung des Reichskammergerichts nach Wetzlar beschlossen wurde.

Nachdem etwa 80 damals zu dem Gericht gehörende Familien zum Teil nur mit Widerstreben allmählich nach Wetzlar gezogen waren, wurde es dort am 15. Mai 1693 durch den damaligen Kammerrichter Erzbischof Johann Hugo von Trier feierlich im 1606 erbauten Rathaus am Fischmarkt eröffnet. ²⁾

2. Die Funktion des Reichskammergerichts.

Welche Funktion hatte das Reichskammergericht in der deutschen Reichsverfassung?

Jeder König war im Mittelalter zugleich oberster Richter in seinem Reich. Damit konnten alle Rechtsstreitigkeiten vor den König gebracht werden und der König konnte jeden Prozeß an sich ziehen und diesen selbst entscheiden. Im Laufe der Zeit nahmen diese Verfahren mengenmäßig so zu, daß der König von diesen

Aufgaben entlastet werden mußte. Dies geschah in Deutschland im Jahre 1235 durch Kaiser Friedrich II., der im Mainzer Reichslandfrieden das Amt eines Hofrichters schuf und ihm eine eigene Hofgerichtskanzlei zuordnete.

Neben diese Institution trat zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Gremium, das den König in den bei ihm verbliebenen Rechtsfällen "in camera" beriet und deshalb bald die Bezeichnung "Kammergericht" erhielt. Kaiser Friedrich III.

gab 1451 das alte Hofgericht ganz zu Gunsten dieses Kammergerichts auf. 3)

Das Kammergericht war ein Gericht des Kaisers. Diese Abhängigkeit wurde von den Reichsständen immer wieder beanstandet. Unter Führung des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg (1442-1504) suchten die Reichsstände eine Reichsreform durchzusetzen, welche unter anderem das Gericht aus der Abhängigkeit des Kaisers lösen sollte. Kaiser Maximilian I. (1459-1519), wegen seiner Kriege gegen Frankreich auf das Reich und seine Stände angewiesen, kam diesen entgegen: Auf dem Reichstag zu Worms wurde 1495 das Fehderecht aufgehoben, ein "Ewiger Landfrieden" beschlossen und ein vom König und Kaiser unabhängiges "Reichskammergericht" eingesetzt. Die Unabhängigkeit des Gerichts sollte durch zwei Beschlüsse gefördert werden: Die Besetzung und die Finanzierung des Gerichts waren nicht mehr allein Sache des Kaisers, sondern unterlagen der Beteiligung der Stände. Um den Einfluß des Kaisers auf das Gericht zurückzudrängen, sollte dieses nicht mehr am Ort des Hofes, sondern in einer anderen Stadt seinen Sitz nehmen. Auf diese Weise kam das Gericht über Frankfurt, Worms, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Esslingen und Speyer nach Wetzlar.

Das Reichskammergericht war eine der wenigen gemeinsamen Reichsinstitutionen. Neben dem Kaiser, dem Reichstag und dem späteren Reichshofrat⁴⁾ hielt es ein "barockes System" von absolutistischen Territorialstaaten, von ständisch mitregierten Landesfürstentümern, theokratischen Herrschaften mit geburtsaristokratischen Leitungsgremien, halbautonomen Städten mit patrizischen Geschlechteroligarchien, Adelssitzen mit fast privatwirtschaftlichen Charakter, obskuren Zwergobrigkeiten und eine wahre "Milchstraße" von Reichsritterschaften, Reichsstädten, Abteien und Bistümern, Mark-, Land- und Rauhgrafschaften zusammen.⁵⁾

3. Die Aufgabe des Reichskammergerichts.

Aufgabe des Gerichts war es, den beschlossenen Landfrieden zu schützen, die Rechtsstreitigkeiten der reichsunmittelbaren Stände untereinander zu entscheiden und in den zwischen den Landesherrn und ihren Untertanen aufkommenden Konflikten zu richten. Es befaßte sich also nicht mit straf-, sondern mit zivil- und - wie wir heute sagen würden - öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Daneben war es Berufunsinstanz gegen Urteile territorialer Gerichte.

Ein weites Feld nahmen auch die Prozesse der Cameralen (Gerichtsangehörige) ein, welche diese gegen die Wetzlarer Bürger führten. Denn sowohl die Reichskammergerichtsordnung von 1555 wie auch der jüngste Reichsabschied von 1654 gewährte den Angehörigen des Gerichts besondere Freiheiten. Dazu gehörte auch die Freiheit von "anderer Gerichtszwang".⁶⁾ Die Cameralen prozessierten deshalb ihre alltäglichen Streitigkeiten mit den Wetzlarer Bürgern vor dem Reichskammergericht aus. Obwohl Wetzlar im Jahre 1695 auf etwa 3200 Einwohner kam⁷⁾ und die Zahl der Gerichtsangehörigen im Jahre 1703 mit zusammen 113 Personen angegeben wird⁸⁾, waren an den Prozessen, welche in der Wetzlarer Zeit des Reichskammergerichts geführt wurden, die Gerichtsangehörigen mit etwa 2/5 beteiligt.⁹⁾

Die Cameralen, die sich im Hinblick auf eine eventuelle weitere Verlegung des Reichskammergerichts zunächst nur mietweise in Wetzlar niederließen, erwarben im Laufe der Zeit Grundbesitz, bauten alte Häuser um oder errichteten Neubauten. Da Wetzlar als noch intakte mittelalterliche Stadt mit einer festen Ummauerung sich nicht ausdehnen konnte, gaben diese Bauvorhaben zu manchen Streitigkeiten mit der alteingesessenen Bevölkerung Anlaß.

Denn die Bürger der engbebauten mittelalterlichen Stadt mußten besonders darauf achten, daß ihnen durch bauliche Veränderungen kein Tageslicht entzogen wurde. So kam es wiederholt vor, daß auf einen Um- oder Neubau wegen eines Lichtrechtes vom Wetzlarer Magistrat ein Arrest verhängt wurde, um dessen Aufhebung die Cameralen dann vor dem Reichskammergericht klagten.¹⁰⁾

4. Die Gerichtsangehörigen.

Die Zahl der Gerichtsangehörigen ergab sich aus der wichtigen Aufgabe dieser reichsunmittelbaren Institution. Das Gerichtspersonal führte der Kammerrichter an, ein vom Kaiser ernannter Angehöriger des Reichsadels, dessen Aufgabe darin bestand, die äußere Ordnung des Gerichts aufrechtzuerhalten und die Prozesse zur Bearbeitung an die verschiedenen Assessoren zu verteilen. Zugleich repräsentierte er das Gericht nach außen. Er leitete zunächst auch die Sitzungen des Gerichts. Für den Vorsitz der im 16. Jahrhundert gebildeten zwei Senate wurden vom Kaiser zwei Stellen für Kammergerichtspräsidenten geschaffen, die paritätisch jeweils mit einem katholischen und einem evangelischen Kandidaten besetzt wurden. Sie leiteten das Richterkollegium,

welches aus Assessoren oder Beisitzern bestand.

Diese Assessorenstellen waren - trotz des Examens, welches man dafür ablegen mußte - sehr gesucht. Das Examen generale bezog sich auf die Abstammung und die Persönlichkeit des Vorgeschlagenen, das Examen speciale stellte die eigentliche Prüfung dar. So berichtet Franz Dietrich von Ditfurth am 30. Juli 1773 aus Wetzlar über seine Assessorprüfung:

"Die Probe daselbst ist schwer: Ich habe aus Akten von 1659, die seit 1671 per Appellationem ans Kammergericht gekommen und die bis daher daselbst ventiliret worden, welche aus anderhalb Schuh dicken Voluminibus bestanden, eine Relation von 136 Bogen zum Drittel in lateinischer Sprache verfertigen und hiernach 14 Tage auf der Kammer daraus referieren müssen und bin endlich zwei Tage in lateinischer Sprache ad protocollum examiniret; dieses ist glücklich überstanden und an meine Präsentationshöfe ein Schreiben vom Gericht, daß ich die Probe ausgehalten und bei nächster Gelegenheit berufen werden sollte, eingegangen." 11)

Die Zahl dieser nach einem bestimmten Präsentationsplan von dem Kaiser und den Reichsständen berufenen Richter ¹²⁾ wurde anfangs auf 16, im Jahre 1566 auf 32 festgesetzt und im Westfälischen Frieden sogar auf 50 gesteigert. Nicht einmal die Hälfte dieser Stellen wurde aber tatsächlich besetzt. 1703 waren es nur 12 Assessoren, zu Goethes Zeit gab es 17 Beisitzer. ¹³⁾

Hierin lag eine große Schwäche des Gerichts. So beklagt Goethe, daß alle späteren und früheren Gebrechen aus dieser ersten und einzigen Quelle, aus der geringen Personenzahl entsprangen. In "Dichtung und Wahrheit" schreibt er darüber:

"Ein allgemeiner Fehler, dessen sich die Menschen bei ihren Unternehmungen schuldig machen, war auch der erste und ewige Grundmangel des Kammergerichts: Zu dem großen Zwecke wurden unzulängliche Mittel angewendet. Die Zahl der Assessoren war zu klein; wie sollte von ihnen die schwere und weitläufige Aufgabe gelöst werden". ¹⁴⁾

5. Die Unterhaltung des Gerichts.

Die eingerichteten Assessorenstellen konnten

nicht alle besetzt werden, weil nicht genug Mittel zur Besoldung vorhanden waren. Die ursprüngliche Hoffnung, die Unterhaltskosten könnten weitgehend durch Gerichtsgebühren gedeckt werden, erfüllten sich nicht. Die im Jahre 1495 zum Unterhalt beschlossene allgemeine Reichssteuer, der "Gemeine Pfennig", setzte sich nicht dauerhaft durch. Kaiser und Reichsstände stritten ständig um die zu zahlenden Anteile. Auch der Beschluß, einen sogenannten "Kammerzieler" zu erheben, eine Reichssteuer, deren Aufbringung den Reichsständen oblag, änderte an dieser Situation nichts. Immer wieder kam es zu erheblichen Zahlungsverzögerungen und Rückständen. ¹⁵⁾

Zwar war das Gehalt des einzelnen Assessors nicht gering. Es entsprach dem, was ein Jurist in einer solchen Position erwarten konnte. So betrug es zu Beginn des 18. Jahrhunderts für den Kammerrichter jährlich nicht mehr als 4500 Reichstaler, für einen Kammergerichtspräsidenten nur 1271 Reichstaler und für einen Assessor gar nur 1000 Reichstaler, wobei jedoch der Reichstaler zu zwei Gulden gerechnet zu werden pflegte. 1720 verdoppelte Kaiser Karl VI. diese Summen. ¹⁶⁾

Ein Assessor hatte danach also monatlich etwa 335 Gulden zur Verfügung, immerhin ausreichend, wenn man bedenkt, daß 1 Pfund Fleisch etwa 1/10 Gulden und eine Reise von Wetzlar nach Frankfurt in der Postkutsche etwa 2 Gulden kostete.¹⁷⁾

Die anderen Angehörigen des Gerichts, der Kanzleidirektor, der Generalfiskal, der Botenmeister, der Kanzleivorsteher, 9 Kanzlisten, 4 Leser, 2 Pedelle, 1 Holzanschneider, 12 Fußboten, 12 Boten zu Pferde und der Cameralkutscher - um nur die wichtigsten zu nennen - erhielten entsprechend weniger.

6. Advokaten und Prokuratoren.

Zu diesem Personal im weiteren Sinne müssen auch die Advokaten und Prokuratoren gerechnet werden. Im Jahre 1703 gab es 25 Prokuratoren und 9 Advokaten. Während die Advokaten die eigentliche Rechtsberatung und die Fertigung der Schriftsätze vornahmen, war es Aufgabe der Prokuratoren, die Sache vor Gericht zu vertreten. Allerdings konnte eine Person auch beide Funktionen zusammen ausüben. Bis 1799 erhöhte sich die Zahl der Prokuratoren und Advokaten auf 151. Wie das Wetzlarer Stadtbild noch heute zeigt, haben sie stattliche Häuser gebaut.

Ein gutes Beispiel finden wir in dem Anwesen des Prokurators Johann Jakob von Zwierlein (1699-1772), der in der Pariser Gasse 22 ein stattliches Haus errichtete und dessen Rokosaal heute noch Mittelpunkt so mancher Wetzlarer Festlichkeit ist.

Die Advokaten und Prokuratoren wurden als Kreditgeber gern in Anspruch genommen. Die Rückforderung dieser Darlehen mußte dann oft vor dem Reichskammergericht geltend gemacht werden. Über die Hälfte aller Wechselklagen, welche von Cameralen, meist Prokuratoren, erhoben wurden, richteten sich gegen die Grafen und späteren Fürsten zu Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms. Auch aus den Darlehensklagen der Cameralen ergibt sich, daß überwiegend die Prokuratoren als Kläger und Kreditgeber auftraten. Sie hatten 400 bis 600 Rechtssachen im Jahr ¹⁸⁾ und verfügten über ein beträchtliches Einkommen. Denn sie waren oft von den Reichsständen angestellt und besoldet und verdienten mit den zusätzlichen Einkünften aus ihrem Amt weit mehr als ein Assessor. So soll Christian Jakob von Zwierlein (1737-1793), der Sohn des oben erwähnten Prokurators, 6000 Gulden als erreichbares jährliches Einkommen angegeben haben ¹⁹⁾, obwohl seine eigenen Einkünfte auf 12000 Gulden jährlich geschätzt wurden. ²⁰⁾

Eine Sonderstellung nahm der Generalfiskal am Gericht ein. Er wurde vom Kaiser ernannt. Ihm oblag die Durchführung fiskalischer Prozesse, bei denen er die Interessen des Reiches zu vertreten hatte. Die Übernahme privater Mandate war ihm verboten.

7. Die Unterbringung des Gerichts.

Die räumliche Unterbringung des Gerichts war provisorisch. Zu einem eigenen Sitzungsgebäude hat es das Gericht nie gebracht. Es existiert zwar ein Modell für ein Kammergerichtsgebäude aus dem Jahre 1757, das auch im Museum ausgestellt ist, aber niemals ausgeführt wurde. Dieses Modell wurde von dem Laubacher Architekten Johannes Wiesenfeld entwickelt.²¹⁾

Bei der Übersiedlung des Reichskammergerichts nach Wetzlar stellte der Magistrat das 1606 erbaute Rathaus der Stadt als Gerichtsgebäude zur Verfügung. Von dieser als "Alte Kammer" benannten Unterkunft²²⁾ wechselte das Reichskammergericht 1755 in das Herzogliche Haus Am Fischmarkt 1, "Neue Kammer" genannt.²³⁾ Dort hatte es bis 1782 seinen Amtssitz. Infolge der Vermehrung der Assessoren und der Senate wurde der Amtssitz zu klein. Von 1782-1806 war es deshalb in dem "Ingelheim'schen Palais" untergebracht,

ein Gebäude, welches zunächst als Wohnhaus des Präsidenten und nachfolgenden Kammerrichters von Ingelheim und später als Wohnsitz des Kammergerichtspräsidenten von und zu Bassenheim gedient hatte. ²⁴⁾

Pläne zur Errichtung eines eigenen Gerichtsgebäudes für das Kammergericht datierten bereits aus den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts. Ein förmlicher Reichstagsbeschluß dazu erging 1729. Unter anderen Architekten erhielt auch Balthasar Neumann einen Auftrag zur Planung und Kostenermittlung für ein Gerichtsgebäude in Wetzlar. Der Bau kam indessen nicht zustande, sondern 1782 wurde nur ein Neubau für das Gerichtsarchiv begonnen, in dem heute das Rathaus der Stadt Wetzlar untergebracht ist. ²⁵⁾



8. Die Praktikanten.

Die Privilegien und den Schutz des Reichskammergerichts genossen auch die Praktikanten, von denen jährlich etwa 20 nach Wetzlar kamen, um hier den Cameralprozess kennenzulernen. Der etwa 3-monatige Aufenthalt war für viele allerdings Anlaß, sich statt mit juristischen Studien mit dem Innenleben der Wetzlarer Altstadt und der schönen Umgebung vertraut zu machen. Prominente Namen wie Johann Wolfgang von Goethe, Freiherr Karl August von Hardenberg oder Frei-

nov : herr Heinrich Friedrich Karl von und zum Stein
- 7 - finden sich unter diesen Praktikanten. Bis heu-
- 8 - te hat die Forschung keine Rechtssache ermit-
- 9 - teln können, in der eine Arbeit Goethes in den
- 10 - Akten des Reichskammergerichts nachgewiesen ist.
- 11 - Für diesen war das Reichskammergericht - wie er
- 12 - in "Dichtung und Wahrheit" bekennt - von der
- 13 - Idee her eine große Sache:

"Wäre es gleich anfangs mit einer hinrei-
- 14 - chenden Zahl von Männern besetzt gewesen,
- 15 - hätte man diesen einen zulänglichen Unter-
- 16 - halt gesichert; unübersehbar wäre bei der
- 17 - Tüchtigkeit deutscher Männer der ungeheure
- 18 - Einfluß geworden, zu dem diese Gesellschaft
- 19 - hätte gelangen können." 26)

So aber sieht er mit scharfem und kritischem
- 20 - Auge die Mißstände, die sich breit gemacht
- 21 - haben und schreibt:

nov : "Seit 166 Jahren hatte man keine ordent-
- 22 - liche Visitation zustande gebracht; ein
- 23 - ungeheurer Wust von Akten lag aufgeschwol-
- 24 - len und wuchs jährlich, da die 17 Asses-
- 25 - soren nicht einmal imstande waren, das
- 26 - Laufende wegzuarbeiten. 20000 Prozesse
- 27 - hatten sich aufgehäuft, jährlich konnten
- 28 - 60 abgetan werden und das Doppelte kam
- 29 - hinzu." 27)

Einprägsam wurde der Umstand der Überlastung durch Anekdoten boshafter Art kolportiert.

Nach einer dieser Geschichten sollen die Akten in der Registratur vor Mäusefraß geschützt worden sein, indem man sie von Fäden an der Decke herunterhängen ließ. Die Mäuse hätten sich jedoch weiter darum bemüht, an das begehrte Papier heranzukommen, indem sie die Fäden durchnagten. Jedesmal wenn dies bei einer Akte geschehen sei, habe man sie dann zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. 28)

9. Das Verfahren.

So warteten viele Parteien jahrelang auf eine Entscheidung des Gerichts. Die mangelnde Effizienz des Gerichts lag aber nicht nur an seiner zahlenmäßigen Unterbesetzung, sondern auch an mancherlei anderen Umständen.

So war der Geschäftsgang ungemein schwerfällig. Das Verfahren war - trotz der in jedem Fall anzuberaumenden Audienz - schriftlich. Jedes gesprochene Wort wurde protokolliert. Die meist sehr tüchtigen Assessoren arbeiteten sehr gründlich. Die schriftlichen Voten waren ausführlich. Sitzungen gab es zu wenige, 140 Tage im Jahr fielen schon wegen der Gerichtsferien und kirchlicher Feste aus. Die Audienzen waren aufwendig und ausführlich. Eine Schilderung

von Gloel verdeutlicht das:

"Wir wohnen nun einer Audienz oder Voll-sitzung des Jahres 1772 bei, in der die Sache eines Reichsfürsten entschieden wird. Der Kammerrichter Graf von Spauer fährt in einem 6-spännigen Wagen über den Buttermarkt, hintenauf stehen zwei Bediente, rechts und links an jedem Kutschenschlag ein Heiduck; zwei Läufer eilen voran. Der Kammerrichter begibt sich in den großen, mit lebensgroßen Ölgemälden der Kaiserin Maria Theresia und mehrerer Kurfürsten geschmückten Audienzsaal und läßt sich auf einem erhöhten, mit rotem Samt beschlagenen Thronsessel unter einem großen rotseidenen Baldachin nieder. Sobald er sich gesetzt hat, nehmen die beiden Prä-sidenten und die Assessoren zur Rechten und zur Linken ihren Platz und bedecken das Haupt, während die Anwälte und alle Subalternen unbedeckt bleiben. Alle Cameralen tragen die spanische Tracht, daß heißt schwarzen Anzug, kurzen schwarzen Mantel, schwarzseidene Strümpfe und einen Degen. Gegenüber und an der linken Seite des Saales sitzen auf kirchenstuhlartigen Bänken mit Pulten die Prokuratoren und Advokaten, die in der Sitzung keinen Degen tragen dürfen; hinter ihnen stehen die Schreiber

oder Protokollisten, um die Verhandlungen für die Anwälte niederzuschreiben. Dahinter ist der Raum für die Zuhörer, Juristen sowohl wie Laien, Herren sowohl wie Damen. Denn jeder hat freien Zutritt zu der Audienz, die Verhandlungen sind öffentlich. Auf der rechten Seite des Saales sitzen einige Standespersonen, vor ihnen an einem langen Tische mehrere Pronotare, Notare und Lektoren. Nachdem ein Pedell dem Kammerrichter mit einer tiefen Verbeugung das aus der Zeit des Kaisers Maximilian stammende Gerichtszepter aus schwarzem Nußbaumholz in die Hand gegeben und "Silentium" gerufen hat, beginnt die Beratung." ²⁹⁾

So kam es, daß viele Akten, welche mit der Umsiedlung des Reichskammergerichts nach Wetzlar kamen, dort nie verhandelt wurden, und der Satz "Es hängt solange wie ein Spruch in Wetzlar" wurde zum geflügelten Wort.

Die Folge war, daß im wesentlichen nur noch die Sachen bearbeitet wurden, um deren beschleunigte Behandlung die Parteien ausdrücklich nachsuchten. Es verwundert nicht, daß dabei viele Sollizitanten auch aus heutiger Sicht unerlaubte Mittel einsetzten, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Für diese Mißstände und ihre Abstellung sollten sogenannte "Visitationen" sorgen. Dabei handelte es sich um Überprüfungen durch Kommissionen, welche aus kaiserlichen Räten und Vertretern der Reichsstände gebildet wurden. Sie kontrollierten die Verwendung der für das Reichskammergericht erhobenen Steuern, die Auszahlung der Besoldung, die Arbeitsweise des Gerichts und gingen Vorwürfen der Rechtsbeugung und der Bestechlichkeit nach. Zunächst fanden diese Visitationen alljährlich statt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden sie - ebenso wie das Reichskammergericht selbst - durch religiöse Spannungen belastet, so daß die letzte Visitation 1588 ergebnislos endete.

10. Innere und äußere Spannungen.

In Wetzlar unterlag das Gericht noch stärker als in Speyer inneren und äußeren Spannungen. Weder der Kaiser noch die Reichsstände kümmerten sich besonders um das Reichskammergericht. Das hing damit zusammen, daß nicht nur der vom Kaiser in Wien eingesetzte Reichshofrat als Konkurrenzgericht dem Kammergericht in vielen Sachen den Rang abgelaufen hatte, sondern vor allem auch damit, daß durch die ständig zunehmenden Appellationsprivilegien sich nicht nur die größeren, sondern auch immer mehr die

mittleren Reichstände der Rechtsprechung des Reichskammergerichts entzogen, so daß es ein Gericht für die Kleinen im Reich wurde. Das Territorialitätsprinzip höhlt zunehmend die Jurisdiktion des Kammergerichte aus.³⁰⁾

Je mehr der Kaiser das Reichskammergericht zu isolieren versuchte, desto stärker bemühte sich der katholische Mainzer Kurfürst auf das Gericht Einfluß zu nehmen. Schon 1698 hatte der Freiherr Franz Adolf Dietrich von Ingelheim³¹⁾, ein Neffe des Kurzerzkanzlers Lothar Franz von Schönborn, die Nachfolge des verstorbenen älteren Kammergerichtspräsidenten angetreten. Diesem katholischen Präsidenten hatte der Kaiser 1699 den evangelischen Reichsgrafen Friedrich Ernst von Solms-Laubach als jüngeren Kammergerichtspräsidenten zur Seite gestellt. Die Spannungen, welche sich aus dieser Konstellation ergaben, führten zur ersten Wetzlarer Visitation.

11. Die erste Wetzlarer Visitation (1707-1711).

Sie wurde durch eine Kontroverse zwischen Kaiser Leopold I. und dem Kollegium des Reichskammergerichts um die Präsentation eines Freiherrn Johann Rudolf von Ow ausgelöst, der vom Kaiser als Assessor präsentiert, wegen

mangelnder Qualifikation, unlauterer Machenschaften und unbesonnener Schwatzhaftigkeit aber den Zorn und den Haß der Assessoren auf sich lenkte. Die Mehrheit des Kollegiums zog darauf den Grafen Johann Tobias Ignaz Nytz von Wartenberg dem vom Kaiser präsentierten Beisitzer vor. Da dies gegen den ausdrücklichen Willen des jüngeren evangelischen Kammergerichtspräsidenten, des Reichsgrafen Friedrich Ernst von Solms-Laubach, geschah, unterbreitete dieser dem Kaiser sein Rücktrittsgesuch. Die häufigen, gegen den älteren katholischen Kammergerichtspräsidenten Freiherrn Franz Adolf Dietrich von Ingelheim angebrachten Klagen bewogen jedoch Kaiser Leopold I., den Rücktritt des Grafen Solms-Laubach nicht anzunehmen und den Freiherrn von Ingelheim sowie einige der Assessoren, die für ihn Partei ergriffen hatten, vom Dienst zu suspendieren.³²⁾

Diese Situation, welche zur Bildung von zwei Parteien innerhalb des Kammergerichtskollegiums geführt hatte und das Gericht in seiner Arbeit lahmlegte, konnte aus der Mitte des Gerichts selbst nicht mehr gelöst werden. So wandten sich der evangelische Kammergerichtspräsident Graf von Solms und der protestantische Teil der Assessoren an den Kaiser mit der Bitte um eine Visitation.

(88) Die Visitationsdeputation konnte aber erst im Herbst 1707 zusammentreten, weil wiederholte Differenzen die Zusammensetzung der Deputation verzögerten und mit dem Tode Kaiser Leopold I. und der Thronbesteigung durch Kaiser Josef I. eine neue Lage eintrat.

Die Untersuchung über die bei dem Reichskammergericht eingetretenen Mängel begann zwar sehr bald nach der Eröffnung der Visitation, zog sich aber mehrere Jahre hin. Im Oktober 1709 wurde der Assessor von Pyrk wegen Verleumdung und Beleidigung seines Postens enthoben und der katholische Kammergerichtspräsident von Ingelheim sowie die Assessoren von Nytz und von Bernstorff rehabilitiert. Dem Assessor von Ritter zum Grünstein wurde angetragen, seine Beisitzerstelle niederzulegen.

-19V
-18
-20
-19
-17
-16
-15
-14
-13
-12
-11
-10
-9
-8
-7
-6
-5
-4
-3
-2
-1
Da sowohl er, wie einige andere Assessoren, im Jahre 1710 verstarben, konnte das Reichskammergericht nach fast 7-jährigem Stillstand der Rechtspflege im Jahre 1711 nur noch mit 5 Assessoren wieder eröffnet werden. Dabei handelte es sich um die Beisitzer von Friesenhausen, von Nytz, Schrag, Zernemann und Krebs. Dem ebenfalls 1711 verstorbenen Kammerrichter, Kurfürst Johann Hugo von Trier, folgte als Kammerrichter der regierende Fürst, Alexander von Nassau-Hadamar, welcher noch in

demselben Jahre vom Kaiser ernannt wurde. 33)

12. Die schwindende Bedeutung des Reichskammergerichts.

Damit war der Frieden in Wetzlar wieder hergestellt. Smend³⁴⁾ hat in diesem Zusammenhang davon gesprochen, daß hier das "letzte Mal eine wirklich erfolgreiche Tätigkeit des Reichs im Interesse der Reichsjustiz" geschehen sei. In der Tat führte die Visitation dazu, daß von der von dem Reichstage im Jahre 1719 beschlossenen Zahl von 25 Beisitzern wenigstens 17 eingestellt und fest besoldet wurden. 35)

Die Bedeutung des Reichskammergerichts war durch seine langjährige Untätigkeit allerdings gesunken. Der Reichshofrat zog die Verfahren an sich. Der Kaiser in Wien achtete darauf, durch Ernennung ihm genehmer Kammerrichter einen verläßlichen Einfluß auf das Gericht zu behalten. Nach dem schnellen Tode des Fürsten von Nassau-Hadamar bestellte er den Kammergerichtspräsidenten von Ingelheim zum Kammerrichteramtsverweser. Die beiden nach Ingelheims Verweserschaft eingesetzten Kammerrichter, der Fürst von Fürstenberg (1718-1721) und der Graf von Hohenlohe-Barsteinstein (1722-1729), waren beide überaus

kaisertreue Männer und kaum dazu bestimmt, das Wetzlarer Gericht wieder in seine frühere Unabhängigkeit von Wien zu bringen.

Nach dem Tode des Grafen von Hohenlohe-Bartenstein war der Freiherr von Ingelheim ein fast unumstrittener Kandidat für den Posten des Kammerrichters. Karl VI. glaubte, daß die gesamte Reichsritterschaft, die für ihn ein wichtiger Geldgeber seiner Politik war, "disconsoliret" würde, wenn Ingelheim, der schon seit über 30 Jahren Präsident am Reichskammergericht sei, nicht ernannt würde. Außerdem sei zu befürchten, daß Ingelheims Söhne in den Domkapiteln von Mainz, Trier, Würzburg, Halberstadt und Lüttich die kaiserliche Politik bei notwendig werdenden Wahlen nicht mehr unterstützen würden, wenn ihr Vater jetzt übergegangen würde. 36)

Die Amtszeit des Freiherrn von Ingelheim (1730-1742) brachte zwar eine spürbare Entspannung zwischen Katholiken und Protestanten. Dies hing mit dem ausgleichenden Wesen des neuen protestantischen Präsidenten, des Grafen Karl von Wied-Runkel (1724-1764) zusammen, der nach dem Tode des Grafen Solms das evangelische Präsidentenamt übernommen hatte. Im übrigen wird aber die Amtszeit des Freiherrn von Ingelheim als Kammerrichter sehr negativ be-

urteilt: Herrschsucht, Stolz und Strenge habe diesen Mann ausgezeichnet; er habe sich nach einem Hofstaat gesehnt, das Gericht zu einem Hof umgeprägt, in dem er der Souverän, das Gericht das Kabinett gewesen sei; ihm, dem Kammerrichter, sollte man alles zu verdanken haben; die Justiz sei von einem Recht zu einer Gnade geworden; jeder habe, sogar vor den Assessoren, kriechen müssen. ³⁷⁾

Trotzdem war die Effizienz der Arbeit des Reichskammergerichts größer geworden, wenn auch die Klagen über die Langsamkeit der Verfahren anhielten. Von den äußeren Unruhen wurde Wetzlar weitgehend verschont, weil es im Hinblick auf das Reichskammergericht für neutral erklärt wurde. Unter den Kammerrichtern, dem Reichsgrafen Ambrosius Franz Friedrich Christian Adelbert von Virmont (1742-1744) und dem Grafen Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein (1746-1763) konnte das Gericht seine Tätigkeit trotz der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Österreich und Preußen aufrechterhalten.

13. Die zweite Wetzlarer Visitation.

Doch die zu erledigenden Revisionen waren zu einer bedeutenden Menge angewachsen; Prozeß-

verzögerungen und Bestechungen gaben zu Beschwerden reichlichen Anlaß. Willkür und Parteilichkeit der Richter waren keine Ausnahmen mehr. Reiche Parteien konnten mit Hilfe finanzieller Zuwendungen oft auf schnellere Erledigung ihrer Prozesse rechnen als unbemittelte Bürger. Besonders bekanntgeworden ist der Frankfurter Nathan Aaron Wetzlar, welcher die Sollizitatur am Reichskammergericht in den 60er Jahren geradezu gewerbsmäßig betrieben haben soll. Da der standesgemäße Aufwand einiger Assessoren höher als ihr Einkommen war, gaben einige der Versuchung, ihr Gehalt durch Annahme von Bestechungsgeldern aufzubessern, nach.

Diese Mängel wurden im Laufe der Jahre von der erstarkenden öffentlichen Meinung und einer umfassenden Justizreformliteratur immer mehr kritisiert. Besonderes Aufsehen machte 1749 eine Schrift des Johann Stephan Pütter über den Zustand der Reichsjustiz³⁸⁾, welche in Wien am Hof des Kaisers großen Anstoß erregte. Hinzu kam, daß verstärkt gegen Entscheidungen des Reichskammergerichts der Reichstag im Wege des Rekurses angegangen und dadurch die Stellung des Reichskammergerichts weiter untergraben wurde.

Als um die Mitte des Jahrhunderts die allseitigen Klagen über den Verfall der Reichsjustiz kein Ende nehmen wollten und das Kollegium der Richter selbst sich wegen Unstimmigkeiten mit den Wetzlarer Verhältnissen 1751 an den Kaiser wandte ³⁹⁾ und sogar eine Verlegung des Gerichts von Wetzlar forderte, begann der Reichstag sich mit dem Problem einer neuen Visitation zu beschäftigen.

Der Siebenjährige Krieg (1756-1763) hatte nach Meinung vieler Reichsstände den Verfall der Reichsjustiz weiter beschleunigt. Eine Visitation wurde nun von allen Seiten gefordert. ⁴⁰⁾

Sie fand von 1767-1776 statt. Mit der Visitationsbehörde kamen neben den Vertretern der Stände eine Menge von Legationssekretären und Kanzlisten nach Wetzlar. Darunter befanden sich auch viele Freunde Goethes. Unter den Legationssekretären tauchen so bekannte Namen wie Johann Christian Kestner, August Sigfried von Goue, Friedrich Wilhelm Gotter oder Karl Wilhelm Jerusalem auf.

Die Arbeit der Visitation war langwierig und umständlich. Sie untersuchte nur die personellen Mißstände und kam überhaupt nicht dazu, sich um die eigentlichen Rechtssachen zu

kümmern. Immer wieder gab es Streitigkeiten zwischen den Abgesandten der Reichsstände wegen der Frage, wer berechtigterweise an der Visitation in welcher Form teilnehmen durfte. Ein Streit zwischen den evangelischen und katholischen Abgesandten führte dann auch 1776 zum plötzlichen Abbruch der Visitation.

Immerhin wurde als Folge der Visitation die Zahl der Assessoren von 17 wieder auf 25 erhöht, die der Bestechung überführten Assessoren von Papius, von Reuß und von Nettelbla abgesetzt und der Jude Nathan Aaron Wetzlar, der sich der Jusitzmäkelei im größeren Umfang schuldig gemacht hatte, mit einer 6-jährigen Gefängnisstrafe belegt, auf die ihm die bereits 3-jährige Haft in Wetzlar angerechnet wurde.

Im übrigen war die Visitation aber ein voller Mißerfolg. Die einer Anzahl von Assessoren aufgetragene Neubearbeitung des Konzepts einer Kammergerichtsordnung wurde zwar ausgeführt, von der Deputation aber überhaupt nicht geprüft. Zu einer Reform des Reichskammergerichts kam es nicht.

Trotzdem versuchte man in der Folgezeit Objektivität auf beiden Seiten walten zu lassen. So wurde ohne Rücksicht auf den Stand oder die Konfession der Parteien geurteilt. Be-

stechungsfälle wurden nicht mehr bekannt. Unter dem Kammerrichter Graf Franz von Spauer, von Flaum und Valeur (1763-1797) wurde 1782 die Zahl der Beisitzer von 17 auf 25 erhöht. Damit konnten drei Senate gebildet werden, von denen zwei mit je 8 und einer mit 9 Assessoren besetzt wurden. In der Folgezeit wurden die Akten durch das Los auf die drei Senate verteilt. Die Referenten für die einzelnen Prozesse wurden nicht mehr willkürlich, sondern nach der Rangordnung der Mitglieder und in einem festgelegten Turnus bestimmt. Der Vorsitz in den drei Senaten wechselte jährlich zwischen dem Kammerrichter und den beiden Kammergerichtspräsidenten. In dieser Form wurde der Cameralprozeß bis zum Ende des Gerichts im Jahre 1806 durchgeführt. Nicht zuletzt deshalb erfreute sich das Reichskammergericht in den letzten beiden Jahrzehnten seiner Existenz einer gesteigerten Unabhängigkeit und einer erhöhten Wertschätzung.

14. Reichskammergericht und Bürgerschaft.

Die Verlegung des Reichskammergerichts nach Wetzlar bedeutete auch für die Stadt und ihre Bürger einen entscheidenden Einschnitt. Die Stadt erhoffte sich von der Ansiedlung der reichsunmittelbaren Institution vor allem

einen wirtschaftlichen Aufschwung, zudem waren das Polizei-, Schul- und Marktwesen verbesserungsbedürftig. Von der Nachfrage der Cameralen erwartete man eine größere Dynamik in der städtischen Wirtschaftsverfassung und von der Reputation des Gerichts einen Abglanz auf die Stadt.

Diese Erwartungen sollten sich jedoch nur in beschränktem Umfange erfüllen. Zunächst einmal mußte die Stadt die in der Kammergerichtsordnung bereits festgelegten Privilegien der Cameralen beachten: Sie genossen freie Religionsausübung, einen privilegierten Gerichtsstand und Abgabefreiheit. Infolge der Steuerprivilegien waren sie fast frei von sämtlichen Abgaben und Zoll sowie von Kriegsleistungen. Nur der Grundsteuer, soweit sie für Reichs- und Kreiszwecke verwandt wurde, waren sie unterworfen, da diese als Reallast galt. Alle für die Gerichtspersonen bestimmten Sendungen an Lebensmitteln, Wein und Holz konnten durch diese frei eingeführt werden, was den Wetzlarern ohnedies ein Ärgernis war, sie aber besonders erboste, wenn mit diesen Möglichkeiten Mißbrauch getrieben wurde. Das Übergewicht der Cameralen und ihres Gerichtes konnte nach außen nicht deutlicher dokumentiert werden als dadurch, daß die Stadt ihr altes Rathaus dem Reichskammergericht über-

geben und sich selbst in das Kauf- und Zunfthaus zurückziehen mußte.

Die Cameralen ihrerseits nahmen an den schlechten Wohn-, Straßen- und Schulverhältnissen sowie an der Tatsache Anstoß, daß die Polizei offensichtlich nicht in der Lage war, den willkürlichen Preistreibereien der Händler Einhalt zu gebieten, was sogar als Grund für eine Verlegung des Gerichts nach einem Ort außerhalb Wetzlars angeführt wurde. ⁴¹⁾

Anlaß zum Streit gaben auch religiöse Spannungen. Das weitgehend lutherische Wetzlar hatte es seit der Aufnahme des Reichskammergerichts mit zwei weiteren Konfessionen zu tun. Das unter der Vorherrschaft der Katholiken stehende Reichskammergericht stärkte die Position der Katholiken; das Wetzlarer Marienstift erinnerte sich alter Patronatsrechte, mobilisierte diese auch für die Ernennung evangelischer Pfarrer und griff damit in das lutherische Kirchenwesen der Stadt ein. ⁴²⁾ Der Pietismus spaltete die lutherische Bürgerschaft.

Auf der anderen Seite sollte die Anwesenheit des Reichskammergerichts für die Stadt grundsätzlich Schutz vor kriegerischen Auseinandersetzungen bedeuten. So war die Stadt seit 1731

von Einquartierungen und Naturalleistungen befreit und blieb besonders im Siebenjährigen Krieg von Auseinandersetzungen verschont, wenn auch 1735 reichsständige Truppen in der Stadt lagen. Auch gegenüber dem Schutzherrn der Stadt, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, konnte Wetzlar mit Hilfe des Reichskammergerichts seine Eigenständigkeit behaupten.

In den von der französischen Revolution verursachten Kriegen war von Neutralität für den Sitz des höchsten Gerichtes - trotz gegenteiliger Erklärungen des Exekutiv-Direktoriums - keine Rede mehr. 1797 - 1799 lagen französische Truppen in der Stadt; im Winter 1799 kamen kaiserliche Husaren und Dragoner nach Wetzlar.

Ein oft verkannter Vorteil für die Wetzlarer Bürgerschaft war auch die Tatsache, daß von dem Reichskammergericht Impulse in die deutschsprachige Welt ausgingen, die sich auf das engste mit dem Namen der Stadt verbanden. Seitdem die am Reichskammergericht verhandelten Fälle veröffentlicht wurden - man denke nur an die vom Freiherrn Ulrich von Cramer seit 1755 veröffentlichten Wetzlarischen Nebenstunden - und sich eine juristische Literatur entwickelte, welche die Wetzlarer Schule

zu ihrem Mittelpunkt machte, stieg das Ansehen der am Reichskammergericht tätigen Richter und mit ihnen das der Stadt Wetzlar stetig. Zugleich wurde das Kammergericht Einfallstor moderner Tendenzen und Auffassungen, die manche interessante geistige Auseinandersetzung auslösten.

Das gesellschaftliche Leben wurde ganz von den Cameralen beherrscht. Standesdünkel und Adelsstolz waren dabei an der Tagesordnung. Eine Hierarchie der gesellschaftlichen Arroganz kennzeichnete das reichsstädtische Leben. So hielten es die Richter nicht mit ihrer Würde für vereinbar, mit den Advokaten und Prokuratoren umzugehen. Letzte wiederum schauten auf die Wetzlarer Bürger herab, eine Tatsache, die so gar nicht zu dem hehren Ziel der Gleichheit und der Gerechtigkeit passen wollte.

Heute erinnert nur noch der Wechsel von bürgerlichen Fachwerkbauten und den von den Cameralen errichteten vornehmen Barock- und Rokoko-gebäuden an diese Klassengesellschaft. Für Wetzlar hat sich die Erinnerung vor allem auf die Bedeutung des Reichskammergerichts konzentriert, das dieses für die Entwicklung des Rechtswesens in der Folgezeit hatte.

15. Die Auflösung des Reichskammergerichts (1806).

Als an einem Augusttage des Jahres 1806 ein Kurier des Kaisers Franz II. aus Wien bei dem Kammerrichter des Reichskammergerichts zu Wetzlar vorsprach und ein Handbillet Seiner Majestät überreichte, kam dieses nicht unerwartet. Unter dem Druck Napoleons hatte Franz zuvor am 6. August 1806 die Kaiserwürde des Heiligen Römischen Reiches niedergelegt. Jetzt dankte er den Richtern seines Gerichts und entließ sie aus ihren Ämtern.

Für die Wetzlarer war dies ein entscheidender Einschnitt. Zwar hatte Wetzlar 1803 – wie fast alle deutschen Reichsstädte – seine Reichsfreiheit verloren; aber es hatte das Kammergericht behalten und war deshalb als Grafschaft Wetzlar dem neugebildeten Staatswesen des Kurerzkanzlers Carl Theodor von Dalberg zugeteilt worden, der als Mitbegründer und späterer Fürst-Primas des Rheinbundes mit 16 deutschen Fürsten sich im Juli 1806 vom Reich losgesagt und Kaiser Napoleon I. als Protektor anerkannt hatte. ⁴³⁾

In den Augen seiner Um- und in der Nachwelt ist dem Reichskammergericht zunächst keine große Bedeutung zugemessen worden. Abgesehen von Goethes Äußerungen hatte auch der spätere

preußische Staatskanzler Fürst von Hardenberg, der als junger Freiherr in Wetzlar Praktikant gewesen war, schon 1772 in sein Reisetagebuch geschrieben, daß das Kammergericht nicht zu restaurieren sei, da in den Versuch der Reformation der Mißbrauch wieder eindringe. 44)

Leopold von Ranke schrieb: "Aus der Ferne gesehen machte das Kammergericht den Eindruck des Ehrwürdigen und Großartigen, in der Nähe betrachtet bot es den Anblick von Menschlichkeiten und Unordnung". 45)

Rudolf Smend hat dem Reichskammergericht immerhin einen idealen Wert für das nationale Rechtsgefühl zugesprochen. 46) So verwundert es nicht, daß das Urteil über das Reichskammergericht und seine Bedeutung als durchaus zwiespältig angesehen wurde.

Aus heutiger Sicht ist jedoch die Bedeutung des Reichskammergerichts - unabhängig von seinen Schwächen und Fehlern - in einen übergeordneten Prozeß fortschreitender Verrechtlichung und rechtsstaatlichen Bewußtwerdens einzuordnen. Von der Errichtung des Gerichts als Bollwerk gegen Krieg und Fehde zum Schutz des Ewigen Landfriedens bis zur Gewährung einzelner Bürgerrechte mit Hilfe des Reichskammergerichts, welches zumindest vom

Ansatz her jedem Untertan Hilfe gegen die Willkür seiner Herrschaft oder den Übermut fürstlicher Behörden bieten wollte, war es ein langer Weg. Aber die - ohne große Revolutionen - vollzogene Entwicklung zum deutschen Rechtsstaat ist ohne die Komponente des Reichskammergerichts nicht vorstellbar. Während sich in Westeuropa der Rechtsstaat als ein auf Wahrung der Menschenrechte ausgerichtetes politisches System entfaltete, war es in Deutschland die vom Reichskammergericht maßgeblich mitgestaltete Form der Rechtsprechung, welche den Rechtswegestaat heutiger Prägung mit vorbereitet hat. Die Wahrung der Bürgerrechte glaubte man den Gerichten anvertrauen zu können, ohne daß sich das politische System grundlegend ändern mußte. 47)

Dem Reichskammergericht ist es zu danken, daß sich die Deutschen der friedensstiftenden Funktion des Rechts schon in relativ früher Zeit bewußt geworden sind. Der Rang dieses Kulturwertes kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Kammerrichter der Wetzlarer Zeit

Erzbischof Johann Hugo von Trier (1677 - 1711)

Fürst Franz Alexander von Nassau-Hadamar (1711)

Fürst von Fürstenberg (1718 - 1721)

Philipp Carl Graf von Hohenlohe-Bartenstein
(1722 - 1729)

Freiherr Franz Adolf Dietrich von Ingelheim
(1730 - 1742)

Reichsgraf Ambrosius Franz Friedrich Christian
Adelbert von und zu Virmont Bretzenheim
(1742 - 1744)

Carl Philipp Franz Graf von Hohenlohe-Bartenstein
(1746 - 1763)

Graf Franz Spauer, von Pflaum und Valeur
(1763 - 1797)

Reichsgraf Philipp Carl zu Oettingen-Wallerstein
(1797 - 1801)

Heinrich Graf von Reigersberg (1803 - 1806)

Präsidenten der Wetzlarer Zeit

1. Präsidenten des katholischen Bekenntnisses

Baron Philipp Franz Eberhard von Dahlberg
(1671 - 1693)

Graf Carl Ferdinand zu Manderscheid
(1694 - 1697)

Graf Franz Adolf Dietrich von Ingelheim
(1698 - 1730)

Graf Ambrosius Franz Dietrich Christian Adelbert
von und zu Virmont und Bretzenheim (1732 - 1742)

Baron Philipp Carl Anton von Groschlag zu
Dieburg (1743 - 1757)

Graf Franz Spauer von Pflaum und Valeur
(1757 - 1763)

Graf Johann Maria Rudolf von Wallbott zu
Bassenheim (1763 - 1777)

Freiherr Adolf von Trott
(1778 - 1790)

Reichsgraf Philipp Carl zu Oettingen und
Wallerstein (1791 - 1797)

Freiherr Heinrich Graf von Reigersberg
(1797 - 1803)

Adam Friedrich Schenk Freiherr von Stauffenberg
(1804 - 1806)

2. Präsidenten des Augsburger Glaubensbekenntnisses

Graf Johann Anton von Leiningen-Westerburg
(1688 - 1698)

Graf Friedrich Ernst von Solms
(1699 - 1723)

Graf Carl von Wied-Runkel
(1724 - 1764)

Burggraf Christian Albrecht Casimir von Kirchberg
zu Sayn und Wittgenstein (1765 - 1772)

Freiherr Johann Siegmund Carl von und zu
Thüngen (1772 - 1800)

Franz-Paul Christoph Freiherr von Seckendorf
(1800 - 1806)

Anmerkungen:

- 1) Wolfgang Hartwich, Speyer vom 30-jährigen Krieg bis zum Ende der Napoleonischen Zeit, in: Wolfgang Eger, Geschichte der Stadt Speyer II (1982) S. 30.
- 2) Heinrich Gloel, Der Wetzlarer Goethe, 2. Auflage (1961), S. 7.
- 3) Bernhard Diestelkamp, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, in: Katalog des Reichskammergerichtsmuseums, Wetzlar 1987, S. 7.
- 4) Wolfgang Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 4, Aalen 1965.
- 5) Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Erster Band, 1700 - 1815, München 1987, S. 47.
- 6) Adolf Laufs, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 3 (1976), S. 145, Teil I Titel XLIX "Von freyheiten, sicherheyт und gleyт der Pärsonen des keiserlichen cammergerichts" § 1.

- 7) H. Rau, Geschichte der Reichsstadt Wetzlar vom Westfälischen Frieden bis zum Kommissionsvergleich zwischen Rat und Bürgerschaft, Beiträge zur Geschichte Wetzlars, Heft 3 (1928), S. 66.
- 8) Hessisches Hauptstaatsarchiv HHStA Wiesbaden, Abteilung 3005/1392
- 9) Jost Hausmann, Prozesse des Reichskammergerichtspersonals beim Reichskammergericht im 18. Jahrhundert, in: Bernhard Diestelkamp, Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, 1984, S. 100.
- 10) Jost Hausmann, wie Anm. 9) S. 108.
- 11) Th. von Ditfurth, Geschichte des Geschlechtes von Ditfurth III, Quedlinburg 1894, S. 186.
- 12) Sigrid Jahns, Die Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Heft 2 (1986).
- 13) Heinrich Gloel, Goethes Wetzlarer Zeit, Berlin 1911, S. 2.
- 14) Goethes Werke, herausgegeben von Heinrich Kurz, 9. Band, Dichtung und Wahrheit 3. Teil,

12. Buch, S. 452.
- 15) Bernhard Diestelkamp, wie Anm. 3) S. 10.
- 16) Friedrich Wilhelm Freiherr von Ulmenstein, Geschichte und topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar, 2. Teil, Wetzlar 1806, S. 580.
- 17) Zu den Münzverhältnissen vgl. Karl Watz, Die Reichsstadt Wetzlar vom Kommissionsvergleich zwischen Rat und Bürgerschaft bis zum Beginn des 7-jährigen Krieges (1756 - 1763), Beiträge zur Geschichte Wetzlars Heft 4, Wetzlar 1929, S. XV
- 18) Rudolf Smend, Das Reichskammergericht, Erster Teil: Geschichte und Verfassung, Weimar 1911, S. 345.
- 19) Christoph Jakob von Zvierlein, Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Reichskammergericht, Berlin 1767, S. 251.
- 20) Heinrich Gloel, wie Anm. 13) S. 36.
- 21) Katalog des Reichskammergerichtsmuseums Wetzlar, 1987, S. 43.

- 22) Wie Anm. 21) S. 40.
- 23) Wie Anm. 21) S. 41.
- 24) Wie Anm. 21) S. 42.
- 25) Wie Anm. 21) S. 43.
- 26) Goethe, wie Anm. 14) S. 454.
- 27) Goethe, wie Anm. 14) S. 455 ff.
- 28) Bernhard Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Heft 1, Wetzlar 1985, S. 7.
- 29) Heinrich Gloel, wie Anm. 2) S. 10 ff.
- 30) Vgl. hierzu im einzelnen Volker Press, Das Reichskammergericht in der Deutschen Geschichte, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Heft 3, Wetzlar 1987, S. 37.
- 31) Vgl. hierzu Heinz Duchhardt, Reichskammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim (1659/1730-1742) in: Nassauische Annalen Band 81, 1970, S. 173 ff.

- 32) Ulmenstein, wie Anm. 16) S. 325 ff.
- 33) Ulmenstein, wie Anm. 16) S. 452 ff.
- 34) Smend, wie Anm. 18) S. 219.
- 35) Smend, wie Anm. 18) S. 220, 226.
- 36) Duchhardt, wie Anm. 31) S. 197 Anm. 186.
- 37) von Zwierlein, wie Anm. 19) S. 179 ff.
- 38) Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte, worin der Verfall des Reichs-Justizwesens, samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs, und die Mittel, wie demselben vorzubeugen, der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden.
- 39) Ulmenstein, wie Anm. 16) S. 668 ff.
- 40) Zu den Einzelheiten: Theo Rohr, Der Deutsche Reichstag vom Hubertusbürger Frieden bis zum Bayerischen Erbfolgekrieg (1763-1778), Dissertation Bonn 1968, S. 69 ff.
- 41) Ulmenstein, wie Anm. 16) S. 669.
- 42) Press, wie Anm. 30) S. 90.

43) Herbert Flender, Die Auflösung des Reichskammergerichts in Wetzlar, in: Vom Historischen Erbe der Stadt Wetzlar, Schriftenreihe der Stadtgeschichte, Wetzlar 1985, S. 279 ff.

44) Leopold von Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs, S. 35.

45) Gloel, wie Anm. 13) S. 18.

46) Smend, wie Anm. 18) S. 241.

47) Diestelkamp, wie Anm. 28) S. 25.

